

Gemeinde Selfkant



Sitzungsvorlage 475/2018

öffentlich

Gemeindevertretung

Entscheidung

Finanzielle Auswirkungen	nein	Anlagevermögen	---
Haushaltsmittel zur Verfügung	---	Abwicklung über Produkt	---

1. Änderung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 45 - Saeffelen, Hundsrath -

Sachverhalt:

Um sich die Option einer späteren Erweiterung des Baugebietes in Richtung Westen offen zu halten, wurde das Straßengrundstück etwas anders als ursprünglich im Bebauungsplan vorgesehen, parzelliert. Bedingt durch diese Änderung ist es notwendig, das Baufenster für das Grundstück Gemarkung Saeffelen, Flur 8, Flurstück 220 zu verkleinern, da dieses nunmehr in den Straßenkörper hineinragt.

Daraufhin hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant in ihrer Sitzung am 16. Mai 2018 gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) die Einleitung des Verfahrens zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 45 – Saeffelen, Hundsrath – im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB im Amtsblatt der Gemeinde Selfkant Nr. 24-26/2018 vom 01. Juli 2018 öffentlich bekannt gemacht.

Durch Bekanntmachung im selben Amtsblatt der Gemeinde Selfkant Nr. 24-26/2018 vom 01. Juli 2018 wurde der Öffentlichkeit die Gelegenheit gegeben, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, die 1. Änderung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 45 – Saeffelen, Hundsrath – mit Begründung in der Zeit vom 09. Juli 2018 bis einschließlich 10. August 2018 im Rathaus in Selfkant-Tüddern oder über das Internetportal „Tetraeder“ einzusehen und Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abzugeben. Anregungen oder Bedenken wurden nicht vorgebracht.

Am 02. Juli 2018 wurden, unter Fristsetzung bis zum 10. August 2018, von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 45 – Saeffelen, Hundsrath – nebst Begründung Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingeholt. Mit gleichem Schreiben wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange darauf hingewiesen, dass die 1. Änderung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 45 – Saeffelen, Hundsrath – nebst Begründung in der Zeit vom 09. Juli 2018 bis einschließlich 10. August 2018 im Rathaus in Tüddern öffentlich ausliegen und über das Internetportal „Tetraeder“

öffentlich zur Einsichtnahme bereit gestellt werden. Ort und Dauer der Auslegung wurden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Amtsblatt der Gemeinde Nr. 24-26/2018 vom 01. Juli 2018 öffentlich bekannt gemacht.

Die entsprechenden Planunterlagen sind unter <https://www.o-sp.de/selfkant/plan?35915> abrufbar.

B. Beratung, Abwägung und Beschlussfassung über während der Beteiligung der Öffentlichkeit (B.1) und der Behörden (B.2) vorgebrachten Anregungen und Bedenken

Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind die öffentlichen und privaten Belange bei der Aufstellung der Bauleitpläne gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Die Abwägung als Vorgang setzt insbesondere voraus, dass das Anregungsverfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB abgeschlossen ist. Dieses Anregungsverfahren und der sonstige Ertrag, der nach § 4 bzw. § 4 a BauGB gebotenen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ergeben den Boden, auf dem der abschließende Vorgang des Abwägens stattzufinden hat.

B.1 Anlässlich der öffentlichen Auslegung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 45 - Saeffelen, Hundsrath - wurden weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.

B.2 Es wird festgestellt, dass außer denen in der Abwägungstabelle (Anlage) zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 45 – Saeffelen, Hundsrath – aufgeführten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange während der Planauslegung bzw. im Verfahren nach § 4 bzw. § 4 a BauGB keine weiteren Stellungnahmen oder Bedenken vorgetragen wurden bzw. während des Verfahrens ausgeräumt werden konnten.

Beschlussvorschlag:

C.1 Beschlussfassung über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen

Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 45 – Saeffelen, Hundsrath – mit Begründung sowie der in den Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat die Gemeindevertretung mit folgendem Ergebnis geprüft:

Die als Anlage beigefügte Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungstabelle) zu den vorgebrachten Anregungen bzw. Stellungnahmen wird übernommen und die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.

C.2 Satzungsbeschluss

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) beschließt die Gemeindevertretung die 1. Änderung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 45 – Saefelen, Hundsrath – im vereinfachten Verfahren als Satzung. Die textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan bleiben unverändert. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.